



§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Corso Leopold e.V. mit dem Zusatz „zur bürgerschaftlichen Nutzung des öffentlichen Raums in Schwabing“ und wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist München.

(3) Der Verein ist gemeinnützig.

§ 2 Vereinszweck

Ziel des Corso Leopold e.V. ist die Förderung bürgerschaftlicher Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Kunst und Umweltschutz. Die Aktivitäten konzentrieren sich auf Veranstaltungen im Bereich Leopold/Ludwigstraße unter dem Namen „Corso Leopold“. Der Straßenraum wird zu diesem Zweck auf seiner gesamten Fläche von motorisierten Fahrzeugen geräumt.

Der Corso Leopold e.V. verfolgt damit folgende Zwecke:

1. Aufführung von Konzerten, literarischen Autorenlesungen und –wettbewerben
 2. Ausstellungen von Werken bildender Kunst - auch in Zusammenarbeit mit öffentlichen Ausbildungseinrichtungen - im öffentlichen Raum, mit der Zielsetzung, neue Sichtweisen für die Räume der Stadt (Straßen, Plätze, Gebäude, Erinnerungsstätten) aufzuzeigen;
 3. Kulturelle Betätigungen der Bürgerschaft im öffentlichem Raum. Unter dem Motto "Corso Leopold - Geht doch! Genieße die Stadt und schone die Umwelt!" wird eine Umwelt schonende, weil emissionsfreie Nutzung des Straßenraums angestrebt.
 4. Verschönerung des Wohnumfeldes als tätige Heimatpflege (Information und Mitsprache der Bürger im Bereich Straßen- und Platzgestaltung; Darstellung des Erlebniswerts öffentlicher Räume in der Großstadt) sowie Pflege historischer, lokal gewachsener Kulturwerte. Hier geht es zuvörderst um die Wiederbelebung Schwabings als hervorragender Ort der Künste und Künstler.
 5. Öffentliche Veranstaltungen im Geiste der Völkerverständigung. Sie bezwecken die öffentliche Sichtbarmachung der Vielfalt ortsansässiger Kulturen und Ethnien über ihre künstlerischen und kulturellen Manifestationen (Tanz, Musik, bildnerisches Wirken, Literatur und Lebensweise. Der am besten geeignete Ort für interkulturelle Begegnungen ist die Straße!
- Zur Realisierung seiner Ziele ist der Corso Leopold e.V auf die Nutzung des öffentlichen Straßen-Raums angewiesen. Daher wird er die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung suchen und pflegen.

§ 3 Mittel des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen. Der Verein kann Darlehen aufnehmen zur Finanzierung der Gründungskosten einer gemeinnützigen oder wirtschaftlichen GmbH. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die Bestimmungen enthält über die Höhe, Staffelung und Fälligkeit von Beiträgen.

Die Beitragsordnung kann auch vorsehen, dass und in welcher Höhe Säumnisgebühren für nicht rechtzeitig gezahlte Beiträge erhoben werden können.

(7) Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat persönliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(3) Fördernde Mitglieder und Firmenmitglieder entrichten einen jährlichen Förderbetrag, der auch projektgebunden sein kann.

(4) Personen, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft wird dem Vorstand gegenüber beantragt. Dieser kann den Antrag ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Gegen eine Ablehnung ist ein Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

(6) Die Mitgliedschaft endet

(7) mit dem Tod

(8) durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist.

(9) durch Ausschluss (siehe § 4).

(10) (8) (a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand ein Ausschlussverfahren einleiten, in dem das Mitglied zu hören ist. Bei Einspruch, der innerhalb eines Monats erfolgen muss, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschlussbeschluss muss gegenüber dem Mitglied begründet werden.

(b) Zahlt ein Mitglied den Beitrag für zwei aufeinander folgende Jahre nicht kann der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft feststellen.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand

c) Kassenprüfer



§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des Vereins. Sie kann dem Vorstand Aufträge und Weisungen erteilen. Sie hat die Richtlinien- und Haushaltskompetenz und darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts-, des Geschäfts- und Kassenberichts;
- c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
- d) Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
- g) Entscheidung über eingereichte Anträge
- h) Beschlussfassung über Beteiligung an Gesellschaften
- i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands

über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Ein Fünftel der Mitglieder oder ein Drittel des Vorstands können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

(3) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzung schriftlich mindestens 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung ein. Für eine außerordentliche Versammlung beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die 16. Lebensjahr vollendet haben.

Das passive Wahlrecht beginnt mit der Volljährigkeit.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem auch Ort und Zeit der Versammlung hervorgehen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterschreiben, bei Wahlen auch vom Leiter des Wahlausschusses.

(9) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(10) Die Versammlungsleitung übernimmt der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss, der aus einem Leiter und einem /einer Beisitzer/in besteht, übertragen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der



stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister/in, Schriftführer/in sowie 3 Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in vertreten.

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglieder des Vorstands können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Kassenprüfer

(1) Die zwei Kassenprüfer werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen volljährige Mitglieder sein.

(2) Einmal im Jahr legen die beiden Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Bericht vor, in dem die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse überprüft wird.

§ 9 Beschlussfassung der Organe

(1) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung und für den Vorstand die Geschäftsordnung des Vorstands nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes.

(2) Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Verein wird aufgelöst, wenn 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit.

(4) Die begünstigte Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in München am 24.03.2004 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(Unterschriften)